

Berlin, 18. Februar 2025

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

Die Wasserwirtschaft
im BDEW

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Zur Änderung in der GAPInVeKoS-Verordnung

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	3
2	Neugestaltung und Liberalisierung des Fristenregimes für die Vorlage von Nachweisen und Belegen (§ 7 Abs. 2 GAPInVeKoS-Verordnung)	4
3	Vereinfachung der Angaben für Flächen mit Agri-Photovoltaik-Anlagen oder Agroforstsystemen (11 § Abs. 4 und §12 GAPInVeKoS-Verordnung)	4
4	Streichung sämtlicher Angaben und Nachweise bezüglich nichtproduktiver Flächen (ehem. GLÖZ 8) (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 GAPInVeKoS-Verordnung)	6
5	Fazit.....	7

1 Vorbemerkung

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) Stellung zu nehmen. Der gemeinsame Austausch zur Ausgestaltung der GAP wird von unserer Seite sehr geschätzt, da es einen wichtigen Beitrag zur gemeinsamen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Regelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) leistet.

Der BDEW begrüßt grundsätzlich den Abbau des bürokratischen Aufwands, möchte dem jedoch nur zustimmen, solange gewährleistet bleibt, dass jegliche Einträge vermieden oder reduziert werden. Das ist nach aktuellem Stand jedoch nicht der Fall, siehe Nitratbericht 2024 des BMEL & BMUV.

Daher werden folgend drei Punkte näher erläutert:

- › Neugestaltung und Liberalisierung des Fristenregimes für die Vorlage von Nachweisen und Belegen
- › Vereinfachung der Angaben für Flächen mit Agri-Photovoltaik-Anlagen oder Agroforstsystemen
- › Streichung sämtlicher Angaben und Nachweise bezüglich nicht produktiver Flächen (ehem. GLÖZ 8)

Vor diesem Hintergrund gliedert sich die Stellungnahme zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in drei Hauptkapitel. Die Hauptkapitel gehen zu Beginn auf die bisherige Gesetzeslage ein, erläutern dann die neue Gesetzeslage und nennen zum Schluss die Beurteilung des BDEW inklusive einer Empfehlung.

2 Neugestaltung und Liberalisierung des Fristenregimes für die Vorlage von Nachweisen und Belegen (§ 7 Abs. 2 GAPInVeKoS-Verordnung)

Vorherige Regelung:

- › Nachweise und Belege mussten grundsätzlich zusammen mit dem Sammelantrag bis spätestens 15. oder 31. Mai des Antragsjahres eingereicht werden.

Neue Regelung:

- › Es wurde eine einheitliche Fristenregelung eingeführt.
- › Grundsätzlich soll der Sammelantrag die erforderlichen Nachweise enthalten.
- › Die zuständige Behörde kann jedoch für die Vorlage bestimmter Nachweise eine spätere Frist festlegen.
- › Diese späteste Vorlagefrist darf jedoch nicht über den **30. September des Antragsjahres** hinausgehen.

Beurteilung:

Die Neugestaltung der Fristen ermöglicht den Betrieben zwar eine flexiblere Nachweisführung, jedoch kann dies auch eine ungenauere Buchführung zur Folge haben. Im ungünstigsten Fall geht das zu Lasten der Umwelt, durch erhöhte Einträge und deutlich späteres Handeln.

BDEW-Empfehlung:

Zur Vermeidung potenzieller Umweltbelastungen sollte sichergestellt werden, dass flexible Fristen nicht zu Verzögerungen bei der Erfassung erhöhter Schadstoffeinträge führen. Ein effektives Monitoring-System sowie klare Kriterien für die zeitnahe Nachweisführung sind notwendig, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern.

3 Vereinfachung der Angaben für Flächen mit Agri-Photovoltaik-Anlagen oder Agroforstsystemen (11 § Abs. 4 und §12 GAPInVeKoS-Verordnung)

Agri-Photovoltaik-Anlagen

Vorherige Regelung:

- › Nachweise für die Förderung von Agri-Photovoltaik-Anlagen mussten jedes Jahr erneut vorgelegt werden.

Neue Regelung:

- › Ein erneuter Nachweis ist nicht erforderlich, wenn bereits früher ein zutreffender Nachweis eingereicht wurde.

Beurteilung:

Der BDEW begrüßt und unterstützt den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Und sieht in der Nutzung der multifunktionalen Fläche viele Vorteile, sowohl für die Energiegewinnung als auch für den Schutz unserer Umwelt, Böden und Gewässer aufgrund eines verminderten Schadstoff- oder Nährstoffeintrags.

BDEW-Empfehlung:

Um die positiven Synergieeffekte zu erhalten, sollten die Anforderungen an die regelmäßige Bodenpflege, wie die ausschließlich zweifache Mahd oder die Kontrolle von Drainagen, weiterhin beibehalten werden.

Agroforstsysteme**Vorherige Regelung:**

- › Es war erforderlich, dem Sammelantrag ein positiv geprüftes Nutzungskonzept beizufügen.

Neue Regelung:

- › Das Nutzungskonzept entfällt. Stattdessen sind folgende Angaben erforderlich:
 - Anzahl der Gehölzpflanzen (mind. 50 und max. 200 je Hektar).
 - Beim Streifenanbau müssen Anzahl und Lage der Streifen angegeben werden, wobei der Flächenanteil der Streifen maximal 40 % der Fläche betragen darf.
 - Eine Erklärung, dass keine Gehölzflächen betroffen sind, die einem Beseitigungsverbot unterlagen.

Beurteilung:

Diese Anpassung wird aus ökologischer Sicht sehr unterstützt. Aufgrund der kombinierten Landnutzungsformen aus Bäumen oder Sträuchern ist neben der höheren Biodiversität auf diesen Flächen auch der Schutz des Bodens als auch der Gewässer durch die zusätzlichen Filterschichten gegeben.

BDEW-Empfehlung:

Agroforstsysteme, die einer nachhaltigen und resilienten Waldbewirtschaftung entsprechen, sollten gezielt gefördert werden, insbesondere in erosionsgefährdeten Gebieten, um den Schutz von Boden und Gewässern zu stärken.

4 Streichung sämtlicher Angaben und Nachweise bezüglich nichtproduktiver Flächen (ehem. GLÖZ 8) (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 GAPInVeKoS-Verordnung)

Vorherige Regelung:

- › Es war erforderlich, Angaben zu Lage, Größe und Nutzungscode nichtproduktiver Flächen (GLÖZ 8) zu machen.

Neue Regelung:

- › Die Verpflichtung zur Angabe nichtproduktiver Flächen (GLÖZ 8) wurde vollständig gestrichen.
- › Diese Flächen müssen nicht mehr im Sammelantrag angegeben werden, was die administrative Belastung reduziert.

Beurteilung:

Die erneute Änderung der ehemaligen GLÖZ 8 wird kritisch gesehen, entsprechend der Pressemitteilung der Nitratinitiative vom 27. Februar 2024. Weiterhin birgt die Änderung das Risiko, dass der Anteil nichtproduktiver Flächen weiter zurück geht. Der Wegfall der Vorteile nichtproduktiver Flächen ist

- › mit schlechterer Bodenqualität,
- › einem Verlust der Artenvielfalt,
- › dem fehlenden Abstand zu Gewässern und
- › ungewollten Schadstoff- und Nährstoffeinträgen in den Boden und die Gewässer verbunden.

BDEW-Empfehlung:

Es sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Streichung der Angaben nicht zu einem Rückgang der Flächen führt – etwa durch kontinuierliches Monitoring oder alternative Kontrollmechanismen.

5 Fazit

Der BDEW begrüßt den Abbau bürokratischer Hürden, solange dieser nicht zu Lasten des Umwelt- und Ressourcenschutzes geht. Die aktuellen Berichte, wie der Nitratbericht, zeigen jedoch, dass die geltenden Vorgaben nicht immer ausreichend umgesetzt werden, wodurch Umwelt, Böden und Gewässer negativ beeinträchtigt werden.

Die drei Anpassungen in der GAP-InVeKoS-Verordnung bieten Chancen, bergen jedoch auch Herausforderungen:

- › **Flexibilisierung der Fristenregelung für Nachweise** schafft zwar Erleichterungen für Betriebe, darf jedoch nicht zu Verzögerungen bei der Erkennung von Umweltbelastungen führen. Hier sind ergänzende Kontrollmechanismen und ein digitales Monitoring essenziell, um Schadstoffeinträge rechtzeitig zu erfassen und Gegenmaßnahmen einzuleiten.
- › **Agroforstsysteme** sind aus ökologischer Sicht besonders wertvoll, sofern sie einer nachhaltigen und resilienten Waldbewirtschaftung (z. B. Mischwald anstelle von Monokulturen) entsprechen, Ihre gezielte Förderung, vor allem in erosionsgefährdeten Gebieten, trägt nicht nur zum Schutz von Boden und Wasser bei, sondern erhöht auch die Biodiversität und verbessert die Wasserrückhaltefähigkeit der Böden.
- › **Die Streichung der Angaben zu nichtproduktiven Flächen (ehem. GLÖZ 8)** reduziert die administrative Belastung für landwirtschaftliche Betriebe. Gleichzeitig ist es wichtig, dass der Rückgang dieser Flächen durch geeignete Maßnahmen vermieden wird, da sie entscheidend für den Gewässerschutz und die Bodenqualität sind.

Zur Sicherstellung eines nachhaltigen Ressourcenschutzes empfiehlt der BDEW, den Bürokratieabbau durch den Ausbau digitaler Systeme zu begleiten. Eine digitale Buchführung könnte es ermöglichen, notwendige Messwerte kontinuierlich zu erheben und im Falle einer Umweltgefährdung schnell zu reagieren. Dies würde Synergieeffekte schaffen und langfristig den Schutz von Umwelt, Böden und Gewässern stärken.

Ansprechperson

Dr. Angelique Ladwig
Fachgebietsleiterin Wasser und Abwasser
+49 30 300 199-1214
angelique.ladwig@bdew.de